

Ausbildungszentrum der Justiz
Nordrhein-Westfalen

Begleitendes Lehrmaterial

**Verwaltungssachen
- Anweisungsgeschäfte
nach dem JVEG**

Verfasser:

Ralf Pannen

Stand: Januar 2021

JUSTIZDIENST LG 1.2

Impressum

Dipl. Rechtspfl. Ralf Pannen M.A.

Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen

Schleidtalstraße 3, 53902 Bad Münstereifel

Telefon: 02253 / 318-0

Telefax: 02253 / 318-146

eMail: Poststelle@azj.nrw.de

Homepage: <http://www.azj.nrw.de>

Copyright ©

Kein Teil dieser Publikation darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Verfassers und des Leiters des Ausbildungszentrums der Justiz NRW reproduziert, vervielfältigt, verbreitet oder in anderer Form verwertet werden. Dies gilt insbesondere für die Verwendung mittels elektronischer Systeme, die Aufnahme in Datenbanken und die Vervielfältigung auf CD-ROM.

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkungen	4
1. Einstieg in die Anweisungsgeschäfte	4
2. Gesetzesänderungen und Verwaltungsvorschriften.....	5
II. Allgemeine Vorschriften	7
1. Geltungsbereich und Anspruchsberechtigte (§ 1 JVEG).....	7
2. Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs (§ 2 JVEG)	10
3. Vorschuss (§ 3 JVEG).....	12
4. Gerichtliche Festsetzung und Beschwerde (§ 4 JVEG)	12
5. Rechtsbehelfsbelehrung (§ 4 c JVEG)	14
III. Gemeinsame Vorschriften	15
1. Fahrtkostenersatz (§ 5 JVEG).....	15
2. Entschädigung für Aufwand (§ 6 JVEG).....	17
3. Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG).....	20
IV. Entschädigung von Zeugen	22
1. Grundsatz der Entschädigung (§ 19 JVEG)	22
2. Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 20 JVEG)	23
3. Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 21 JVEG)	24
4. Entschädigung für Verdienstausfall (§ 22 JVEG)	25
V. Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern	28
1. Grundsatz der Vergütung (§ 8 JVEG)	28
2. Honorar für die Leistung der Sachverständigen und Dolmetscher (§ 9 JVEG)	31
3. Honorar für besondere Leistungen (§ 10 JVEG).....	35
4. Honorar für Übersetzungen (§ 11 JVEG).....	36
5. Ersatz für besondere Aufwendungen (§ 12 JVEG)	37
VI. Entschädigung der ehrenamtlichen Richter	40
1. Grundsatz der Entschädigung (§ 15 JVEG)	40
2. Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16 JVEG)	40
3. Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17 JVEG)	41
4. Entschädigung für Verdienstausfall (§ 18 JVEG)	41

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Vorbemerkungen

I. Vorbemerkungen

1. Einstieg in die Anweisungsgeschäfte

Das vorliegende Skript soll dazu dienen, einen ersten Überblick über die schwierige Materie der Anweisungsgeschäfte nach dem JVEG zu erhalten. Zur Festigung der Kenntnisse und zum Verständnis der Grundstrukturen ist es unerlässlich, sich darüber hinaus mit konkreten Fallgestaltungen auseinander zu setzen. Die Praxis der Anweisungsgeschäfte ist zudem geprägt von einer vielfältigen und differenzierten Rechtsprechung, so dass auch eine Auseinandersetzung mit wesentlichen Entscheidungen und Kommentierungen notwendig ist. Daher wird auf ausgewählte Entscheidungen und Kommentierungen in den Fußnoten verwiesen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

Die auch in der Praxis häufig verwendeten Kommentierungen sind:

Meyer/Höver/Bach/Oberlack/Jahnke, JVEG, Carl Heymanns Verlag, 27. Aufl. 2018

Schneider, JVEG, Verlag C.H. Beck, 2. vollständig neu bearbeitete Auflage 2014.

Angesichts der zum 01.01.2021 durch das KostRÄG in Kraft tretenden Änderungen (siehe Nr. 2) werden Neuauflagen der o.g. Werke voraussichtlich im Jahr 2021 erscheinen. Beim folgenden Werk handelt es sich um einen Kommentar zum gesamten Kostenrecht, in welchem auch das JVEG in ausreichender Tiefe kommentiert ist:

Schneider/Volpert/Fölsch, Das gesamte Kostenrecht, Nomos Verlag, 3. Auflage 2021, Kommentierungen der Vorschriften des JVEG von *Pannen* und *Simon*.

Zitiert wird dieses Werk i.d.R. als „Nomos-Kommentar Gesamtes Kostenrecht“ mit der Abkürzung „NK-GK“.

Die Arbeit der Bediensteten in der sog. Anweisungsstelle dürfte ohne das Vorliegen zumindest eines Kommentars kaum sinnvoll möglich sein. Auch der Zugriff auf Rechtsprechungsdatenbanken (z.B. Juris, BeckOnline) sollte selbstverständlich sein. Inzwischen ist für Justizbedienstete in BeckOnline der Zugriff auf zwei Kommentierungen zum JVEG enthalten.

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Vorbemerkungen

2. Gesetzesänderungen und Verwaltungsvorschriften

Durch Artikel 7 des 2. KostRMOG (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz) wurden zum 01.08.2013 einige Änderungen im „Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG)“ vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) vollzogen, insbesondere die Honorare für Sachverständige, Sprachmittlerinnen und Sprachmittler an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Zum 01.01.2014 wurden Änderungen in den §§ 4 Abs. 5 Nr. 5 und 9 Abs. 4 a Einkommenssteuergesetz (EStG), auf welche § 6 Abs. 1 JVEG Bezug nimmt, sowie die Einfügung des § 4 c JVEG durch das "Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess und zur Änderung anderer Vorschriften" vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2418) umgesetzt.

Das „Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 - KostRÄG 2021)“¹ vom 21.12.2020 trat am 01.01.2021 in Kraft. Damit sind auch die Änderungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) – **Artikel 6 des KostRÄG 2021** – in Kraft getreten. Da die auf dem freien Markt zu erzielende Vergütung der Sachverständigen, Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sich in den letzten Jahren von den Honorarsätzen des JVEG teilweise nicht unerheblich entfernt hat, stand die Anpassung der Honorarsätze an die marktüblichen Honorare hin zu einer leistungsgerechten Vergütung im Vordergrund der gesetzlichen Anpassung. Dies soll auch sicherstellen, dass der Justiz weiterhin qualifizierte Sachverständige und Sprachmittler zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Außerdem wurden auch die Entschädigungsansprüche nach dem JVEG für ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie für Zeuginnen und Zeugen angemessen erhöht. Einige inhaltliche und redaktionelle Änderungen sind durch des KostRÄG 2021 im

¹ BGBl. I 2020 S. 3229 - 3255

² Einen Überblick über die wesentlichen Änderungen bietet: *Pannen/Schlaak*: Änderungen im Justiz-

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Vorbemerkungen

JVEG ebenfalls umgesetzt worden.²

Vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen sind zahlreiche Verwaltungsvorschriften für den Bereich der Anweisungsgeschäfte erlassen worden. Diese sind im Intranet der Justiz im Bereich „Bibliothek“ unter der Rubrik „JVV-Online“ abrufbar. Neben der Volltextsuche lassen sich die einschlägigen Verwaltungsvorschriften anhand der Aktenzeichensuche mit dem vierstelligen Aktenzeichen (nach der GenAktVfg) schnell finden, da die maßgeblichen Verwaltungsvorschriften unter den Aktenzeichen (= Gliederungsnummer in den „JVV-Online“) 4231, 4420, 5600, 5601, 5670, 5671 und 5672 erlassen wurden, vgl. z.B.:

- „*Auslagerstattung zwischen Justiz und Polizei in Strafsachen*“, Gem. RdErl. d. JM (4231 - Z. 5) u. d. IM vom 28.1.2000 - JMBl. NRW S. 166 – in der Fassung vom 9.7.2004
- „*Vergütung und Verbleib von Übersetzungen im Rahmen der Überwachung des Schriftverkehrs und der Besuche Untersuchungsgefangener*“ RV d. JM vom 4.10.2004 (4420 - IV. 32) in der Fassung vom 25.6.2010
- „*Gewährung von Reiseentschädigungen an (...) Beschaffung von Flugscheinen*“, RV d. JM vom 11.11.2004 (5670 - Z. 14.1) in der Fassung vom 3.7.2006
- „*Entschädigung von Aufwand nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG), hier: Übernachtungsgeld*“, RV d. JM vom 2.2.2006 (5670 - Z. 14)
- „*Gewährung von Reiseentschädigungen*“, AV vom 26.5.2006 (5670 - Z. 14) - JMBl. NRW S. 145 - in der Fassung vom 30.12.2013
- „*Entschädigung von Zeuginnen, Zeugen und Dritten sowie Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern - Genehmigung der Benutzung bestimmter Verkehrsmittel*“ RV d. JM vom 15.6.2004 (5671 - Z. 5)
- „*Zeugenentschädigung für Angehörige des öffentlichen Dienstes*“, RV d. JM vom 16.7.2004 (5671 - Z. 11) in der Fassung vom 24.11.2006
- „*Feststellung des Auszahlungsbelegs bei der Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern*“, RV d. JM vom 21.1.2005 (5672 - Z. 10) in der Fassung vom 29.3.2019
- „*Entschädigungen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter, Zeuginnen, Zeugen und Dritte nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) Rundungsregelung*“, RV d. JM vom 15.5.2017 (5600 - Z. 307 / JVEG)

² Einen Überblick über die wesentlichen Änderungen bietet: *Pannen/Schlaak*: Änderungen im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) durch das KostRÄG 2021, in: JurBüro 1/2021 (Veröffentlichung geplant)

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Allgemeine Vorschriften

- „Sachverständigenvergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) Rundungsregelung des § 8 Abs. 2 JVEG“, RV d. JM vom 5.4.2017 (5600 - Z. 307 / JVEG)
- „Beschleunigung der Festsetzung und Anweisung von Vergütungen, Entschädigungen und Auslagen in Rechtssachen sowie des Kostenansatzes“, AV d. JM vom 08.11.2018 (5601 – Z.3)
- „Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer“, AV d. JM vom 29.9.2016 (3162 – I.4)

Hinweis: Die RV v. 26.8.2013 (2123 – Z.19) „Heranziehung von Bewährungshelfern als Zeugen“ ist im November 2015 aufgehoben worden. Für Bewährungshelfer zählt die Aussage nun als Dienstzeit, so dass die Fahrtkosten nach dem LRKG entschädigt werden.

II. Allgemeine Vorschriften

1. Geltungsbereich und Anspruchsberechtigte (§ 1 JVEG)

Das JVEG unterscheidet im § 1 zwischen einer Vergütung für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer und einer Entschädigung für Zeugen, Dritte und ehrenamtliche Richter. Die Vergütung ist als leistungsgerechte Bezahlung zu verstehen. Das Prinzip der leistungsgerechten Vergütung besagt, dass ein Anspruchsberechtigter einen Anspruch in Höhe der am Markt üblichen Bezahlung hat (orientiert an außegerichtlichen Aufträgen). Das gilt sowohl für den Honoraranspruch nach § 9 JVEG als auch für den notwendigen Auslagen- und Aufwendungsersatz. Das JVEG geht somit davon aus, dass die Gutachtenerstattung, die Dolmetscher- und Übersetzertätigkeit eine berufliche Tätigkeit der Anspruchsberechtigten darstellt, die angemessen zu bezahlen ist. Allerdings ist die Vergütung durch die in den §§ 9 bis 11 JVEG normierten Regelungen begrenzt, auch wenn außerhalb des Anwendungsbereich des JVEG tatsächlich höhere Vergütungen erzielt werden könnten.

Demgegenüber gilt bei Zeugen, ehrenamtlichen Richtern und Dritten das Entschädigungsprinzip. Sie sollen lediglich einen finanziellen Ausgleich erhalten für Unannehmlichkeiten, die ihnen entstehen, weil sie ihren staatsbürgerlichen Pflichten als Zeuge oder ehrenamtlicher Richter nachkommen.

Ein Vergütungs- oder Entschädigungsanspruch setzt voraus, dass der Anspruchsberechtigte von einer in § 1 JVEG genannten Stelle zu Beweis Zwecken herangezogen wurde. Heranziehende Stellen können deutsche Gerichte und Staatsanwaltschaften

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Allgemeine Vorschriften

sein, sowie das Ermittlungsverfahren selbständig führende Finanzbehörden oder eine Verwaltungsbehörde im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Für die Polizei gilt das nur, soweit sie im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft handelt. Handelt die Polizei in eigener Zuständigkeit, so kommt u.U. eine entsprechende Anwendung des JVEG in Betracht. In NRW ist das durch § 10 Abs. 5 PolG NW so vorgesehen.

Auch wenn der Gerichtsvollzieher Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer und Zeugen als Vollstreckungsorgan heranzieht, sind diese nach den Bestimmungen des JVEG zu vergüten oder zu entschädigen. Das JVEG gilt unmittelbar für gerichtliche Verfahren in allen Gerichtsbarkeiten im Inland. Justizverwaltungsangelegenheiten sind keine gerichtlichen Verfahren, so dass diesbezüglich das JVEG nicht (unmittelbar) Anwendung findet.

Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind die Beschäftigten und Beamten des Justizdienstes der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (LG 1.2) (in den Serviceeinheiten oder organisatorisch getrennt in Anweisungsstellen) für die Bearbeitung der Vergütungs- und Entschädigungsangelegenheiten nach dem JVEG zuständig (vgl. für das Land NRW § 3 Abs. 1 S. 4, Abs. 2 und § 4 Abs. 2 b) GStO). Berechnung und Anweisung von Entschädigungen und Vergütungen gehören zu den Verwaltungsaufgaben, welche auch die Beachtung haushaltsrechtlicher Bestimmungen erfordern. Die Bearbeitung der Anweisungsgeschäfte gilt als herausgehobene Tätigkeit, da sie zu den sog. Sonderschlüsselaufgaben der LG 1.2 gehört.³

Anspruchsberechtigte nach dem JVEG sind:

- **Zeugen.** Sie sind natürliche Personen, die über ihr Wissen von Tatsachen aufgrund von Wahrnehmungen aussagen sollen. Zeugen schildern somit kraft ihrer Erinnerung frühere Wahrnehmungen (die sie nicht im Auftrag der heranziehenden Stelle gemacht haben). Sie erhalten Entschädigung gem. § 19 JVEG. Vgl. auch § 401 ZPO, § 71 StPO.

³ „Sonderschlüsselaufgaben der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, der Justiz“, RV d. JM vom 22. April 2013 (2325 - Z. 24), in der Fassung vom 17. Oktober 2018

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Allgemeine Vorschriften

- **Sachverständige Zeugen.** Auch diese bekunden Tatsachen aufgrund ihrer früheren Wahrnehmung (die sie nicht im Auftrag der heranziehenden Stelle gemacht haben). Sie können das jedoch nur aufgrund ihrer besonderen Fachkenntnisse. Sachverständige Zeugen sind ebenfalls als Zeugen gem. § 19 JVEG zu entschädigen. Vgl. auch § 414 ZPO, § 85 StPO.
- **Sachverständige.** Sie haben die Kenntnis von Erfahrungssätzen zu übermitteln oder bestimmte Tatsachen aufgrund solcher Erfahrungssätze zu beurteilen (und zwar im Auftrag der heranziehenden Stelle). Sie erhalten Vergütung gem. § 8 JVEG. Vgl. auch § 413 ZPO, § 83 StPO.
- **Dolmetscher.** Sie machen mündliche oder schriftliche Erklärungen durch eine mündliche Übertragung in eine andere Sprache der anderen Seite verständlich oder vermitteln die Verständigung mit tauben oder stummen Personen. Dolmetscher erhalten eine Vergütung wie Sachverständige gem. § 8 JVEG. Vgl. auch § 33 Abs. 2, 3 JustG NRW.⁴
- **Übersetzer.** Sie übertragen einen schriftlichen Text in eine andere Sprache. Übersetzer sind wie Sachverständige zu vergüten, ihr Vergütungsanspruch richtet sich jedoch ausschließlich nach § 11 JVEG. Vgl. auch § 33 Abs. 2 JustG NRW.
- **Ehrenamtliche Richter.** Dies sind die Laienrichter und Schöffen gem. §§ 28 ff GVG. Ausgenommen sind gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 JVEG die ehrenamtlichen Richter in Handelssachen, in berufsgerichtlichen Verfahren und bei den Dienstgerichten. Sie erhalten Entschädigung gem. § 15 JVEG.
- **Dritte.** Sie sind private Einzelpersonen oder Körperschaften, die durch Strafverfolgungsbehörden zu Beweis Zwecken herangezogen werden (Herausgabe von Gegenständen, Überwachung von Telekommunikation) oder im Zivilprozess oder in den Fällen des § 26 FamFG zur Vorlegung von Urkunden oder sonstigen Unterlagen oder zur Auskunftserteilung verpflichtet sind. Sie erhalten Entschädigung gem. § 23 JVEG.

⁴ § 33 JustG NRW, Abs. 2: „Die Tätigkeit der Dolmetscherinnen oder Dolmetscher umfasst die mündliche Sprachübertragung, die der Übersetzerinnen oder Übersetzer die schriftliche Sprachübertragung.“ Abs. 3: „Sprache im Sinne dieses Abschnitts sind auch sonstige anerkannte Kommunikationstechniken, insbesondere die Gebärdensprache, die Blindenschrift, Lormen oder das Fingeralphabet.“

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Allgemeine Vorschriften

2. Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs (§ 2 JVEG)

Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung muss geltend gemacht werden. Die Geltendmachung ist an keine Form gebunden. Es kann nur das gewährt werden, was beantragt bzw. verlangt wurde. Als Antrag oder Verlangen gilt es, wenn ein Anspruchsberechtigter grundsätzlich zu erkennen gibt, dass er die Entschädigung oder Vergütung verlangt. Das kann z.B. auch dadurch geschehen, dass der Anspruchsberechtigte die Übersendung des Formulars für die Geltendmachung der Entschädigung oder Vergütung begehrt. Nach anderer Ansicht ist die Geltendmachung des gesamten, also nach Grund und Höhe vollständig bezifferten Vergütungsanspruchs maßgebend.⁵ Der Antragsgrundsatz bedeutet i.d.R., dass insgesamt nur das gewährt werden kann, was auch beantragt wurde. Hier dürfte jedoch auf den Antrag insgesamt und nicht auf Einzelpositionen abzustellen sein, so dass z.B. ein Zuviel an Fahrtkosten gekürzt, dafür aber ein Zuwenig an Schreibauslagen auf das zustehende Maß erhöht werden sollte, wenn der Gesamtbetrag der beantragten Vergütung oder Entschädigung nicht überschritten wird. In dem Zusammenhang ist zu beachten, dass es einen Unterschied ausmacht, ob ein schon seit langem für das Gericht tätiger Sachverständiger seinen Vergütungsanspruch oder eine erstmals als Zeuge gehörte Person ihren Anspruch auf Entschädigung geltend macht. Von Ersterem wird man verlangen können, dass er fristgemäß seinen Vergütungsanspruch, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Ansprüchen gem. § 8 JVEG, geltend macht. Dem nicht rechtskundigen Bürger, der erstmals als Zeuge vernommen wurde, sollte jedoch Hilfestellung bei der Antragstellung zuteilwerden.

Die Frist für die Geltendmachung beträgt 3 Monate. Sie beginnt

- für Sachverständige und Übersetzer, von denen eine schriftliche Begutachtung oder die Anfertigung einer Übersetzung gefordert wurde, mit dem Eingang des Gutachtens oder der Übersetzung bei der heranziehenden Stelle,
- für Zeugen, Sachverständige oder Dolmetscher, die vernommen werden, mit der Beendigung der Vernehmung oder Zuziehung,
- für Dritte im Sinne des § 23 JVEG mit der Beendigung der Maßnahme und

⁵ OLG München, Beschluss vom 29. November 2012 – 4 Ws 187/12 (K) –, juris.

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Allgemeine Vorschriften

- für die ehrenamtlichen Richter mit der Beendigung der Amtsperiode.

Über die Frist, die Folgen der Fristversäumung und den Beginn der Frist sind die Anspruchsberechtigten zu belehren. Die Versäumung dieser Belehrungspflicht begründet einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, vgl. § 2 Abs. 2 S. 2 JVEG.

Erläutert ein Sachverständiger in einem späteren Termin sein schriftliches Gutachten, so beginnt die Frist für sämtliche Vergütungen und Entschädigungen erst mit der letzten Heranziehung, § 2 Abs. 1 S. 3 JVEG. Dies kann z.B. nötig sein, wenn der anspruchsberechtigte Sachverständige selbst auf eine Fremdrechnung wartet.

Der Anspruch auf Vergütung erlischt nach § 2 Abs. 1 JVEG, wenn er nicht binnen drei Monaten bei der Stelle, die den Berechtigten herangezogen oder beauftragt hat, geltend gemacht wird. Ist Gegenstand der Vergütung ein vom Gericht in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten, so beginnt die Frist mit Eingang des Gutachtens bei Gericht.⁶

Für die Fristberechnung gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 186 ff BGB. Im Hinblick auf die relativ kurze Frist zur Geltendmachung der Vergütungs- und Entschädigungsansprüche besteht gem. § 2 Abs. 1 S. 4 JVEG die Möglichkeit, unter Angabe von Gründen, eine Verlängerung zu beantragen. Der Verlängerungsantrag ist innerhalb der Dreimonatsfrist zu stellen.

Gem. § 2 Abs. 2 JVEG ist bei unverschuldetem Versäumnis der Frist gem. § 2 Abs. 1 JVEG auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich. Dazu muss der Anspruchsberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses glaubhaft machen, dass er ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten und den Anspruch beziffern. Die Entscheidung über die Gewährung der Wiedereinsetzung trifft gem. § 2 Abs. 2 S. 1 JVEG das Gericht, somit der zuständige Richter (oder Rechtspfleger) und nicht die Anweisungsstelle.

Der Anspruchsberechtigte, der die dreimonatige Ausschlussfrist gem. § 2 Abs. 1 S. 1 JVEG versäumt, verliert seinen gesamten Vergütungsanspruch. Dies gilt jedoch gem. § 2 Abs. 1 S. 6 JVEG (neu eingefügt durch KostRÄG 2021) nicht für einen dem Anspruchsberechtigten bereits bewilligten Vorschuss.

⁶ LSG NRW 19.07.2012 – L 18 SF 391/11 E, juris

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Allgemeine Vorschriften

3. Vorschuss (§ 3 JVEG)

Unter den Voraussetzungen des § 3 JVEG kann einem Anspruchsberechtigten ein Vorschuss bewilligt werden. Hierzu ist ein Antrag zu stellen. Möglich ist ein Vorschuss auf bereits entstandene oder noch entstehende Fahrtkosten, oder auf sonstige Aufwendungen, wenn diese erheblich sind, oder wenn die zu erwartende Vergütung (für Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer) für bereits erbrachte Teilleistungen einen Betrag von 1.000 € (bis zum Inkrafttreten des KostRÄG zum 01.01.2021 waren das noch 2.000 €) übersteigt. Sonstige Aufwendungen sind

- Aufwendungen, die gem. §§ 6, 7 JVEG ersetzt werden,
- Kosten für die notwendige Inanspruchnahme von Hilfskräften und
- die Kosten, die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge betreffen, § 12 JVEG.

Unklar ist, wie der Vorschussbetrag genau zu ermitteln ist. Aus dem Wortlaut „*Vergütung für bereits erbrachte Teilleistungen*“ wird gefolgert, dass hiermit nur an § 8 Abs. 1 JVEG angeknüpft wird und daher nur die 1.000-Euro-Schwelle nur nach dem Honoraranspruch zu berechnen ist.⁷ Die andere Meinung knüpft an den Wortlaut „*die zu erwartende Vergütung*“ an, so dass die Berechnung der 1.000-Euro-Schwelle neben dem Honoraranspruch auch alle Aufwendungen gem. §§ 5 bis 7 JVEG zu berücksichtigen hat.⁸

4. Gerichtliche Festsetzung und Beschwerde (§ 4 JVEG)

Die Festsetzung der Entschädigung oder der Vergütung gem. § 1 JVEG erfolgt durch gerichtlichen Beschluss, wenn die gerichtliche Festsetzung beantragt wird (weil z.B. ein Zeuge mit der Festsetzung durch die „Anweisungsstelle“ nicht einverstanden ist) oder das Gericht sie für angemessen hält. Es entscheidet dann also nicht mehr der sonst zuständige „Anweisungsbeamte“, sondern das Gericht, dessen Zuständigkeit sich aus § 4 Abs. 1 Nr. 1 – 4 JVEG ergibt. Ein Antrag kann durch den Anspruchsberechtigten oder durch die Staatskasse (Bezirksrevisor) – nicht jedoch durch den An-

⁷ LG Halle (Saale), Beschluss vom 22.02.2018, Az. 4 OH 14/17, Rn. 2 – zitiert nach juris; *Schneider*, JVEG, 3. Aufl. 2018, § 3 JVEG, Rn. 37, 38.

⁸ *Bleutge*, in: BeckOK Kostenrecht, Dörndorfer/Neie/Wendtland/Gerlach, 31. Edition, Stand: 1.9.2020, JVEG § 3 Rn. 8; *Binz*, in: Binz/Dörndorfer/Zimmermann, 4. Aufl. 2019, § 3 JVEG, Rn. 1,3.

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Allgemeine Vorschriften

weisungsbeamten selbst – gestellt werden. Der jeweils zuständige Richter oder Rechtspfleger gem. § 4 Abs. 7 JVEG entscheidet dann durch Beschluss über die gesamte Vergütung bzw. Entschädigung. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung ist an keine Form und nicht an eine Frist gebunden.

Nach dem durch KostRÄG 2021 neu eingefügten § 4 Abs. 1 S. 2 JVEG wird ein Festsetzungsverfahren immer dann für angemessen gehalten, wenn der Wegfall oder die Beschränkung des Vergütungsanspruchs nach § 8a Abs. 1 oder Abs. 2 S. 1 JVEG in Betracht kommt. Der in § 4 Abs. 1 S. 2 JVEG genannte Fall soll als Beispiel verstanden werden und nicht als abschließende Aufzählung aller in Betracht kommenden Fälle für eine gerichtliche Festsetzung des Vergütungsanspruchs.

Gegen den gerichtlichen Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Beschwerdewert 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zulässt, § 4 Abs. 3 JVEG. Gem. § 4 Abs. 4 JVEG kann das Gericht, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat, der Beschwerde abhelfen, ansonsten entscheidet das nächsthöhere Gericht als Beschwerdegericht. Das ist bei amtsgerichtlichen Verfahren das Landgericht. Dies gilt nach überwiegender Rechtsauffassung auch in Familiensachen.⁹

Nach dem JVEG gezahlte Beträge (z.B. Zeugenentschädigung) sind Teil der gerichtlichen Kostenrechnung nach dem GKG, soweit Nr. 9005 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG zutrifft (s.a. Nr. 2005 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG und Nr. 31005 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GNotKG). Soweit ein Kostenschuldner mit dem Ansatz einer Zeugenentschädigung oder einer Sachverständigenvergütung nach dem JVEG nicht einverstanden ist, kann er diese mit der Erinnerung gegen den Kostenansatz gem. § 66 Abs. 1 GKG (bzw. § 57 Abs. 1 FamGKG oder § 81 Abs. 1 GNotKG) anfechten. Der Richter überprüft dann im Rahmen dieser Erinnerung die Entschädigung oder Vergütung in einem Verfahren, welches mit dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 JVEG vergleichbar ist (jedoch kein originäres Verfahren nach § 4 JVEG, sondern ein Ver-

⁹ NK-GK, *Simon/Pannen*, § 4 JVEG Rn. 12; ebenso: *Schneider*, JVEG, 2. Aufl. 2014, § 4 Rn. 46, sowie *Meyer/Höver/Bach/Oberlack/Jahnke*, JVEG, 27. Aufl. 2018, § 4 Rn. 12 und *Wedel*, Gesetzesauslegung: Welches Gericht ist das >nächsthöhere< im Sinne von § 4 Abs. 4 JVEG?, in: *JurBüro* 4/2015, S. 178; Ablehnend: *OLG Koblenz, Beschl. v. 5.2.2014 – 13 WF 43/14 in: RVGreport* 8/2014, S. 328

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Gemeinsame Vorschriften

fahren nach dem GKG, FamGKG oder GNotKG darstellt) und kann in diesem Verfahren die Vergütung oder Entschädigung neu festsetzen. Falls jedoch bereits im Festsetzungsverfahren nach dem JVEG eine Festsetzung durch den Richter gem. § 4 Abs. 1 JVEG erfolgt ist, kann diese im Rahmen der Erinnerung gegen den Kostenansatz nicht mehr abgeändert werden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung (§ 4 c JVEG)

Der zum 01.01.2014 in Kraft getretene § 4 c JVEG verlangt, dass jede anfechtbare Entscheidung nach dem JVEG eine Belehrung darüber enthalten muss, wie diese Entscheidung angefochten werden kann und zwar mit Angaben über den statthaften Rechtsbehelf, den Adressaten nebst Sitz und die einzuhaltende Form. Dies gilt unstrittig für die gerichtliche Festsetzung gem. § 4 Abs. 1 JVEG, welche mit der Beschwerde gem. § 4 Abs. 3 JVEG anfechtbar ist. Teilweise wird vertreten, dass auch die Entscheidung des Anweisungsbeamten (im Verwaltungswege) mit einem Hinweis auf die gem. § 4 Abs. 1 JVEG mögliche gerichtliche Festsetzung versehen sein muss.¹⁰ Das ist jedoch strittig: Denn es handelt sich bei der Tätigkeit der Anweisungsbeamten nicht um eine mit einem eigentlichen Rechtsbehelf¹¹ anfechtbare (gerichtliche) Entscheidung. Eine *Rechtsmittelbelehrung* ist folglich dann nicht zu erteilen. Unter Beachtung des Grundsatzes des "fairen Verfahrens" sollten Antragsteller, deren Antrag nicht entsprochen wird, auf die Möglichkeit der gerichtlichen Festsetzung gem. § 4 Abs. 1 JVEG hingewiesen werden.

Der Hinweis auf die gerichtliche Festsetzung gem. § 4 Abs. 1 JVEG oder auf die Beschwerde gem. § 4 Abs. 3 JVEG dürfte auf jeden Fall entbehrlich sein, wenn dem Antrag des Anspruchsberechtigten vollständig entsprochen wird.

¹⁰ Zustimmend: Meyer/Höver/Bach/Oberlack/Jahnke, JVEG, 27. Aufl. 2018, § 4 c Rn. 3, sowie: Schneider, JVEG, 2. Auflage 2014, § 4 c Rn. 2.

¹¹ Vgl. Beschl. des BGH Nr. 68, RPfleger 1969, S. 88

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Gemeinsame Vorschriften

III. Gemeinsame Vorschriften

1. Fahrkostenersatz (§ 5 JVEG)

Die §§ 5 – 7 JVEG im Abschnitt 2 stehen unter der Überschrift „Gemeinsame Vorschriften“, gelten somit für alle Anspruchsberechtigten gem. § 1 JVEG.

Der Fahrkostenersatz kann sich gem. § 5 Abs. 1 JVEG auf die Ersetzung von Auslagen für die Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln oder gem. § 5 Abs. 2 JVEG auf die Ersetzung von Kosten durch die Benutzung von eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugen¹² beziehen. Daraus folgt, dass bei der Benutzung eines Fahrrades, für Fußwege, bei unentgeltlicher Mitnahme oder bei Fahrten, für die keine Kosten entstanden sind (weil der Anspruchsberechtigte z.B. eine bereits vorhandene Monatskarte nutzen konnte oder als Mitarbeiter der Bahn AG kostenlos die Bahn benutzen darf), Auslagen nicht ersetzt werden.

Bei der Wahl des Beförderungsmittels sind die Anspruchsberechtigten frei. Dies gilt grundsätzlich auch für die Wahl des Reiseweges, wobei jedoch letztlich die Reststrecke auszuwählen ist, durch die die Gesamtentschädigung am niedrigsten ausfällt. Für die Erstattung der Fahrtkosten darf somit keine Vergleichsrechnung zwischen den Kosten für die Nutzung des eigenen Pkw und den Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgen, da eine freie Wahl des Verkehrsmittels besteht. Wenn der Anspruchsberechtigte den Pkw nutzt, erhält er die nach § 5 Abs. 2 JVEG zu erstattenden Kosten, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, die nach § 5

¹² Bei der Definition des Kraftfahrzeuges dürfte § 1 Abs. 2, 3 StVG einschlägig sein:

(2) Als Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

(3) Keine Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes sind Landfahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer Nenndauerleistung von höchstens 0,25 kW ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und

1. beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher,

2. wenn der Fahrer im Treten einhält,

unterbrochen wird. Satz 1 gilt auch dann, soweit die in Satz 1 bezeichneten Fahrzeuge zusätzlich über eine elektromotorische Anfahr- oder Schiebehilfe verfügen, die eine Beschleunigung des Fahrzeuges auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h, auch ohne gleichzeitiges Treten des Fahrers, ermöglicht. Für Fahrzeuge im Sinne der Sätze 1 und 2 sind die Vorschriften über Fahrräder anzuwenden.

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Gemeinsame Vorschriften

Abs. 1 JVEG zu erstattenden Auslagen. Die Wahlfreiheit des Beförderungsmittels ist jedoch dort eingeschränkt, wo ein Rechtsmissbrauch beginnt.¹³

Da die notwendigen Reisezeiten gem. § 8 Abs. 2, § 15 Abs. 2 oder § 19 Abs. 2 JVEG auch bei der zu entschädigenden Zeit Berücksichtigung finden, ist unabhängig von der Erstattung nach § 5 JVEG zu beurteilen, ob durch die Wahl eines bestimmten Verkehrsmittels ein wesentlich höherer Zeitaufwand eingetreten ist, als bei der Wahl des anderen - in der Situation eher üblichen - Verkehrsmittels. Die Reisezeiten müssten dann entsprechend gekürzt werden.¹⁴

Die Kosten bei der Nutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln sind durch die Kosten begrenzt, welche bei Nutzung der ersten Wagenklasse der Bahn entstehen. Als öffentliche Verkehrsmittel gelten z.B. Eisenbahn, Straßenbahn, Bus, Schiff oder Flugzeug. Höhere Kosten als üblich (z.B. durch Nutzung einer Flugverbindung im Inland) können gem. § 5 Abs. 3 JVEG dann erstattet werden, wenn die Gesamtvergütung oder -entschädigung dadurch geringer wird oder besondere Umstände dies rechtfertigen (z.B. körperliche Gebrechen, Eilfälle, ungewöhnlich schlechte Verkehrsverbindungen). Diese Kosten müssen in jedem Fall begründet werden. Die Kosten für die Nutzung eines ICE-Zuges sind erstattungsfähig. Die Kosten für Platzreservierungen und Beförderung von Reisegepäck (sofern aus Anlass der Hinzuziehung) sind ebenfalls erstattungsfähig gem. § 5 Abs. 1 JVEG. Der Nachweis von Kosten dürfte i.d.R. durch Vorlage der Fahrkarte, der Platzreservierung, etc. erfolgen. (Anteilige) Kosten für die Beschaffung von Monatskarten, Verbundkarten oder einer Bahncard sind (nach bisher überwiegender Meinung) nicht erstattungsfähig, da sie nicht einer einzelnen Angelegenheit zugeordnet werden können und zu den allgemeinen Bürokosten eines Sachverständigen gehören.¹⁵ Nach anderer Ansicht stellt dies eine unzulässige Benachteiligung – im Sinne einer Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus Art. 3 GG – der Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel dar, die Zeitkarten oder Bahncards verwenden und wird zudem der

¹³ LG Cottbus, 3.2.2009 – 24 Qs 60/08, juris

¹⁴ vgl. *Meyer/Höver/Bach/Oberlack/Jahnke*, JVEG, 27. Aufl. 2018, § 5 Rn. 3

¹⁵ OLG Düsseldorf 7.4.09 - 10 W 32/09, juris.

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Gemeinsame Vorschriften

staatlichen Verpflichtung zum Klimaschutz aus Art. 20 a GG nicht gerecht.¹⁶ Danach wären somit die fiktiven Kosten eines Einzelfahrscheins erstattungsfähig.

Reist ein Zeuge von einem anderen als dem in der Ladung angegebenen Ort zur Verhandlung, so gilt grundsätzlich § 5 Abs. 5 JVEG. Wenn er dem Gericht jedoch vorab den Ort seiner Anreise unverzüglich nach der Ladung angezeigt hat, sind dem Zeugen gleichwohl die u.U. auch wesentlich höheren Kosten zu erstatten.¹⁷

Die Kosten für die Nutzung von Kraftfahrzeugen werden durch die Gewährung einer Pauschale abgegolten, die für Zeugen und Dritte (**ab dem 01.01.2021**) **0,35 €** (bisher 0,25 €) und für andere Anspruchsberechtigte gem. § 1 Abs. 1 JVEG (ab dem 01.01.2021) **0,42 €** (bisher 0,35 €) pro gefahrenen Kilometer beträgt. Damit sind nicht nur die Benzinkosten abgegolten, sondern ebenfalls die Aufwendungen für die Abgeltung der anteiligen Betriebs- und Abnutzungskosten und bei Sachverständigen, Sprachmittlern und ehrenamtlichen Richtern darüber hinaus auch die Aufwendungen für die Abgeltung der anteiligen Anschaffungs- und Unterhaltungskosten. Bei Benutzung eines nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges (z.B. Mietwagen) werden dieselben Pauschalen gewährt, § 5 Abs. 2 S. 3 JVEG. Ein Nachweis der Kosten für die Benutzung eines Pkw ist in der Regel nicht möglich und wird daher grundsätzlich auch nicht verlangt. Allerdings dürfte das nur für die Strecke zwischen dem in der Ladung genannten Wohnort des Anspruchsberechtigten und dem Gerichtsort gelten. Die Anweisungsstelle hat grundsätzlich die Kilometerangaben des Anspruchsberechtigten zu überprüfen.¹⁸ Bei Abweichungen sollten besondere Begründungen verlangt werden, § 5 Abs. 5 JVEG.

2. Entschädigung für Aufwand (§ 6 JVEG)

Die Entschädigung für Aufwand gilt für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer und ehrenamtliche Richter gleichermaßen. Der Begriff Entschädigung ist in diesem Zusammenhang anders zu verstehen, als die Entschädigung für Zeugen und ehrenamtliche Richter. Die Entschädigung für Aufwand soll den Mehraufwand

¹⁶ Vgl. Anmerkung *Pannen* zu AG Marburg, Beschl. v. 13.8.2020, 71 F 301/19 EASO, in: Rpfleger 2020, S. 727.

¹⁷ *Hartmann*, Kostengesetze, 41. Aufl. § 5 JVEG, Rn. 22 f und LG Wuppertal, 13.01.2014 – 6 T 378/13

¹⁸ Bayrisches Landessozialgericht 2.1.2007 - L 3 U 195/06.Ko, juris.

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Gemeinsame Vorschriften

abdecken, den jemand hat, weil er einen Termin wahrnimmt außerhalb der Orte, an denen er sich üblicherweise aufhält (politische Gemeinde, in der er wohnt und/oder politische Gemeinde, in der er seinem Beruf nachgeht). Dieser Mehraufwand entsteht in der Regel durch Einnahme von Mahlzeiten oder Erfrischungen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich jedoch nicht nach den tatsächlich verauslagten Beträgen sondern wird als Pauschale gewährt. Diese wird als Tagegeld bezeichnet und orientiert sich an den Beträgen gem. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 S. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 a Einkommenssteuergesetz (EStG).

Das Tagesgeld beträgt

- bei 24-stündiger Abwesenheit 28 €,
- bei einer Abwesenheit von mehr als 8 bis weniger als 24 Stunden 14 € und
- jeweils 14 € für den An- und Abreisetag, wenn der Anspruchsberechtigte an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb der Wohnung übernachtet.

Die bis zum 31.12.2019 nach dem EStG geltenden Beträge von 24,- € bzw. 12,- € sind mit Wirkung zum 01.01.2020 auf 28,- € bzw. 14,- € angehoben worden.¹⁹

¹⁹ 2. **§ 4 Absatz 5 Satz 1** wird wie folgt geändert:

a) **Nummer 5** wird wie folgt gefasst:

„5. Mehraufwendungen für die Verpflegung des Steuerpflichtigen. Wird der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig, sind die Mehraufwendungen für Verpflegung nach Maßgabe des § 9 Absatz 4a abziehbar;“.

4. **§ 9** wird wie folgt geändert:

(...)

e) Nach Absatz 4 wird folgender **Absatz 4a** eingefügt:

„(4a) Mehraufwendungen des Arbeitnehmers für die Verpflegung sind nur nach Maßgabe der folgenden Sätze als Werbungskosten abziehbar. Wird der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig (auswärtige berufliche Tätigkeit), ist zur Abgeltung der ihm tatsächlich entstandenen, beruflich veranlassten Mehraufwendungen eine Verpflegungspauschale anzusetzen. Diese beträgt

1. 28 Euro für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist,

2. jeweils 14 Euro für den An- und Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet,

3. 14 Euro für den Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist; beginnt die auswärtige berufliche Tätigkeit an einem Kalendertag und endet am nachfolgenden Kalendertag ohne Übernachtung, werden 12 Euro für den Kalendertag gewährt, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist. (...).“.

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Gemeinsame Vorschriften

Bei einer Abwesenheit bis zu 8 Stunden wird somit kein Tagegeld gewährt. Ebenso erhält auch derjenige, der am Berufs- oder Wohnort den Termin wahrnehmen muss, kein Tagegeld. Streitig ist, wie es sich verhält, wenn der Termin an einem Ort wahrzunehmen ist, an dem sich der Zeuge, Sachverständige oder andere Berechtigte aus anderen Gründen bereits aufhält (z.B. anlässlich einer Kur, eines Urlaubs etc.). Die herrschende Meinung verneint auch in diesen Fällen den Anspruch auf ein Tagegeld.

Übernachungskosten werden gem. § 6 Abs. 2 JVEG dann entschädigt, wenn die Übernachtung aus Anlass der Heranziehung als Zeuge, Sachverständiger, ehrenamtlicher Richter notwendig war. Die Notwendigkeit der Übernachtung kann mit Hilfe der Regelungen des LRKG NRW beurteilt werden. So ist beispielsweise für einen Zeugen, der nach der Heranziehung erst nach 22.00 Uhr (nach dem BRKG nach 24.00 Uhr) nach Hause zurückkehren würde, eine Übernachtung im Anschluss an die Heranziehung als notwendig anzusehen. Eine Übernachtung vor der Heranziehung wäre dann als notwendig anzusehen, wenn der Zeuge, um rechtzeitig zum Termin erscheinen zu können, vor 06.00 Uhr das Haus verlassen müsste.

Da sich die Erstattung nach dem Bundesreisekostengesetz richtet, wird i.d.R. für eine notwendige Übernachtung unabhängig vom tatsächlich entstandenen Aufwand pauschal 20 € gewährt. Falls höhere Kosten entstanden sind (und notwendig waren), werden nach dem BRKG bis zu 70 € erstattet, wenn tatsächlich Kosten in dieser Höhe angefallen sind (vgl. dazu die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz – BRKGVwV“ unter:

http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_01062005_D630201171.htm)

Darüber hinausgehende Kosten werden erstattet, wenn sie unvermeidbar waren und nachgewiesen werden. Gem. Nr. 3 der RV d. JM vom 02.02.2006 (5670 – Z.14) kann die Angemessenheit der Übernachtungskosten auch anhand des LRKG und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (somit i.d.R. bis zu 50,- €, in Großstädten bis zu 80,- € pro Übernachtung) oder auch anhand der Hotelliste, welche das Finanzministerium NRW für Dienstreisen herausgegeben hat, beurteilt werden. Falls die Kosten für das Frühstück im Übernachtungspreis enthalten sind (Inklusivpreis), werden die Kosten für das Frühstück (i.d.R. im Umfang von 20 % der Pauschale für einen

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Gemeinsame Vorschriften

ganzen Tag gem. § 6 Abs. 1 JVEG, somit i.H.v. 4,80 €) vom Inklusivpreis des Hotels abgezogen, da sie bereits durch die Pauschale gem. § 6 Abs. 1 JVEG abgedeckt sind. Wegen der inzwischen unterschiedlichen Umsatzsteuerbeträge (Übernachtung 7 %, Frühstück 19 %) dürften jedoch Hotelrechnungen mit einem Inklusivpreis nicht mehr vorkommen. Daher können die Übernachtungskosten i.d.R. gesondert benannt und gem. § 6 Abs. 2 JVEG berücksichtigt werden. Die Kosten für Mahlzeiten werden nicht individuell erstattet, sondern sind durch das pauschale Tagegeld gem. § 6 Abs. 1 JVEG bereits abgedeckt.

3. Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG)

Sonstige notwendige, d.h. aus Anlass der Heranziehung oder Beauftragung entstandene Aufwendungen, die nicht in den §§ 5, 6 und 12 JVEG erfasst sind, können gem. § 7 JVEG erstattet werden. Dies können z.B. sein:

- Kosten für ein ärztliches Attest, welches als Entschuldigung des Nichterscheinens, als Begründung für eine Begleitperson o.ä. verwendet wurde,
- Kosten für eine notwendige anwaltliche Vertretung,
- Portokosten, z.B. für Anschreiben an das Gericht, soweit diese z.B. bei Sachverständigen wegen § 12 Abs. 1 S. 1 JVEG nicht schon als übliche Allgemeinkosten in den Vergütungssätzen enthalten sind,
- Entgelt für Telekommunikationsdienstleistungen, allerdings nur die reinen Gesprächskosten ohne anteilige Grundgebühren,
- Reiserücktrittskosten.

Gem. § 7 Abs. 1 S. 2 JVEG können auch Vertretungskosten erstattungsfähig sein. Hier kommt es auf die Lage des Einzelfalles und die persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse des Anspruchsberechtigten an. In der Regel dürfte bei freiberuflich Tätigen oder bei Personen, die allein ein Geschäft führen, eine Vertretung während der durch die Heranziehung bedingten Abwesenheit erforderlich sein. Bei Hausfrauen oder Hausmännern kann eine Vertretung notwendig sein, wenn kleine Kinder oder pflegebedürftige Angehörige während der Abwesenheit beaufsichtigt oder gepflegt werden müssen. Die Notwendigkeit der Vertretung ist vom Anspruchsberechtigten

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Gemeinsame Vorschriften

detailliert darzulegen und glaubhaft zu machen. Hinsichtlich der konkreten Vertretungskosten wird es unproblematisch sein, die Kosten für den Vertreter nach den Sätzen des JVEG zu bemessen. Höhere Kosten (z.B. bei freiberuflichen Ärzten, Anwälten etc.) sind grundsätzlich erstattungsfähig, wenn sie notwendig und angemessen sind und auch in gleich gelagerten Fällen üblicherweise gezahlt würden. Quittungen sollten in jedem Fall verlangt werden. Bei Sachverständigen gelten dieselben Grundsätze wie bei Zeugen und ehrenamtlichen Richtern. Allerdings dürfen dem Sachverständigen durch die Erstattung der Vertreterkosten nicht neben seiner Leistungsvergütung auch die Einnahmen aus seinem Geschäft, seiner Praxis etc. zufließen. Dies würde zu doppelten Einnahmen führen. Sinn des § 7 JVEG ist es jedoch, Verluste auszugleichen.

Die Kosten einer notwendigen Begleitperson sind ebenfalls erstattungsfähig. Eine Begleitperson ist beispielsweise dann notwendig, wenn es sich bei der hinzugezogenen Person um ein Kind oder einen Jugendlichen handelt oder ein alleiniges Erscheinen wegen Behinderungen oder Altersgebrechen nicht zumutbar erscheint. Bei Jugendlichen kann eine altersmäßige Begrenzung nicht eindeutig bestimmt werden, es kommt jeweils auf den Einzelfall an. Die Notwendigkeit einer Begleitperson bei Behinderungen oder Altergebrechen der hinzugezogenen Person lässt sich in aller Regel durch ein ärztliches Attest nachweisen, wenn sie nicht offenkundig ist. Sollen die Kosten der Begleitperson sich nach dem JVEG richten, dürfte dies unproblematisch sein. Sollten höhere Kosten z.B. durch einen höheren Verdienstausschlag eines begleitenden Elternteils entstehen, können diese in Ausnahmefällen mit entsprechender ausführlicher Begründung ebenfalls erstattungsfähig sein (vgl. Angaben zu den Vertretungskosten). Ein unmittelbarer Anspruch des Vertreters oder der Begleitperson gegen die Staatskasse besteht nicht.

Sonstige Aufwendungen im Sinne des § 7 JVEG sind auch die in Absatz 2 und 3 genannten Pauschalen für Kopien und Ausdrücke und für das Überlassen von elektronisch gespeicherten Daten. Für das Original des vom Sachverständigen erstellten Gutachtens und für Schreiben, die der Vorbereitung des Gutachtens dienen, fällt kei-

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Entschädigung von Zeugen

ne Pauschale nach § 7 Abs. 2 JVEG an. Dies gilt auch für Kopien, die der Sachverständige für seinen eigenen Geschäftsbetrieb (z.B. für seine Handakte) fertigt oder für Zweitstücke des Gutachtens, die er *unaufgefordert* der beauftragenden Stelle überlässt. Für Zweitstücke des Gutachtens, die von der beauftragenden Stelle ausdrücklich gefordert werden, oder für Kopien, die zur Vorbereitung des Gutachtens geboten waren (z.B. aus Behördenakten) wird die Pauschale gewährt. Die Pauschale wird unabhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten gewährt, selbst wenn der Sachverständige z.B. höhere Kosten für die Herstellung von DIN A 4 – Farbkopien als 1,- € pro Seite nachweisen kann. Die Neufassung von § 7 Abs. 2 Nr. 3 JVEG durch das KostRÄG 2021 dient lediglich der Klarstellung. Die Beträge für die Anfertigung von Farbkopien sind ausdrücklich genannt. Zudem stellt der neu eingefügte Satz 2 klar, dass die jeweils ersten 50 Seiten von schwarz/weiß- und von Farbkopien mit dem jeweiligen erhöhten Aufwendungsersatz berücksichtigt werden, wenn schwarz/weiß- und Farbkopien nebeneinander angefertigt wurden und erstattungsfähig sind.

IV. Entschädigung von Zeugen

1. Grundsatz der Entschädigung (§ 19 JVEG)

§ 19 Abs. 1 JVEG listet die einzelnen Anteile der Gesamtentschädigung für Zeugen auf. Die Entschädigungen für Zeitversäumnis, für Nachteile bei der Haushaltsführung und für Verdienstausfall richten sich nach der versäumten Zeit. Daher wird in Absatz 2 eine Berechnungsart für die Anzahl der zu berücksichtigenden Stunden vorgegeben. Die Entschädigung richtet sich nach der insgesamt aus Anlass der Heranziehung versäumten Zeit, in der der Zeuge seiner gewöhnlichen Tätigkeit nicht nachgehen konnte. Somit werden notwendige Reise-, Warte- und Vorbereitungszeiten abzüglich der Pausen berücksichtigt. § 19 Abs. 2 S. 1 JVEG schränkt dies jedoch ein: Entschädigungen werden höchstens für 10 Stunden je Tag gewährt, wobei die letzte bereits begonnene Stunde voll berücksichtigt wird. Wenn jedoch die Zeit für die gesamte Heranziehung 30 Minuten nicht überschreitet, wird lediglich eine halbe Stunde

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Entschädigung von Zeugen

entschädigt (z.B. bei einer Abwesenheit von 20 Minuten).

Absatz 3 bestimmt, dass ein Zeuge, der zu mehreren Terminen in nicht verbundenen, aber unmittelbar nacheinander verhandelten Sachen, geladen ist, nur einmal die entsprechenden Fahrtkosten und den mit der Reise verbundenen Verdienstausschlag, die Nachteilsentschädigung oder die Entschädigung für Haushaltsführung erhalten kann. Damit die Kostenschuldner der einzelnen Verfahren gleichmäßig mit der Zeugenentschädigung belastet werden, sollen die Anteile im Verhältnis der Entschädigungen aufgeteilt werden, die bei gesonderter Heranziehung des Zeugen zu zahlen gewesen wären. Die Rundungsregelung § 19 Abs. 2 JVEG wurde durch das KostRÄG 2021 redaktionell neu gefasst und beinhaltet nunmehr auch den Hinweis, dass zu der Heranziehungszeit auch die Zeit zählt, während der der Anspruchsberechtigte „infolge der Heranziehung seiner beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen“ kann.

2. Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 20 JVEG)

Die Entschädigung für Zeitversäumnis i.H.v. 4 € pro Stunde²⁰ kommt in Betracht, wenn weder für Verdienstausschlag noch für Nachteile bei der Haushaltsführung eine Entschädigung gewährt wird. Voraussetzung ist allerdings, dass der Zeuge einen Nachteil erlitten hat.

Beispiele:

Ein Zeuge, dessen Gehalt während der Abwesenheit von der Arbeitsstelle weiter gewährt und der vertreten wird, erleidet ersichtlich keinen Nachteil. Arbeitslose Zeugen, Zeugen, die während ihrer Freizeit herangezogen werden oder als Zeugen herangezogene Rentner, die sämtlich keinem Gelderwerb nachgehen, erleiden durch die Heranziehung einen Nachteil, wenn sie gezwungen sind, andere Tätigkeiten zu verschieben.

Der Anspruch auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis setzt nicht voraus, dass dem Zeugen geldwerte Vorteile entgehen. Der Verlust von Freizeit ist im Rahmen

²⁰ Bis zum Inkrafttreten der Änderungen durch das KostRÄG 2021 am 01.01.2021 betrug der Stundensatz 3,50 €.

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Entschädigung von Zeugen

des § 20 JVEG ebenfalls zu berücksichtigen. Ein Nachweis für erlittene Nachteile kann i.d.R. wohl nicht verlangt werden, denn nur, wenn ersichtlich keine Nachteile entstanden sind, wird eine Entschädigung nach § 20 JVEG nicht gewährt.²¹

Aus der Formulierung „..., *soweit sie weder für ... zu entschädigen sind*,...“ im § 20 JVEG lässt sich schließen, dass diese Entschädigung nur dann gewährt wird, wenn daneben keine Entschädigung nach § 22 gewährt wird. Eine andere – meiner Meinung nach richtige – Auslegung dieser Vorschrift führt dazu, dass man die Formulierung „soweit“ auf die jeweiligen Zeiträume bezieht: für einen Zeitraum, der mit einem Verdienstaussfall gem. § 22 JVEG entschädigt wird, kann daneben keine Entschädigung für Zeitversäumnis gezahlt werden. Allerdings ist für die anschließende Zeit, in der kein Verdienstaussfall entstanden ist, eine Entschädigung für Zeitversäumnis möglich. Die Formulierung in § 22 JVEG ist als Abgrenzung zu § 16 JVEG zu verstehen, da ehrenamtliche Richter die Nachteilsentschädigung nämlich für die gesamte Zeit der Heranziehung – also auch für die Zeiträume, für die sie Verdienstaussfall beanspruchen können – erhalten.²²

3. Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 21 JVEG)

Wenn der Anspruchsberechtigte einen eigenen Haushalt für mehrere Personen (somit außer seiner eigenen Person für mindestens eine weitere Person) führt, erhält er eine Entschädigung von 17 € je versäumter Stunde.²³ Voraussetzung ist, dass er nicht erwerbstätig oder lediglich teilzeitbeschäftigt ist. Satz 2 stellt klar, dass Personen, die ein sog. Erwerbsersatzeinkommen (z.B. Rente, Arbeitslosengeld) beziehen, die Haushaltsführungsentschädigung nicht zusteht. Ein eigener Haushalt liegt vor, wenn es sich um den Haushalt des Anspruchsberechtigten handelt und in diesem Haushalt eine weitere Person versorgt wird. Die weitere Person muss nicht zwingend berufstätig sein, allerdings kann nur eine Person die Entschädigung gem. § 21 JVEG

²¹ Vgl. NK-GK, *Pannen/Simon*, § 20 JVEG, Rn. 1 und *Meyer/Höver/Bach/Oberlack/Jahnke*, JVEG, 27. Aufl. 2018, § 20 Rn. 1, 4.

²² Vgl. NK-GK, *Pannen/Simon*, § 20 JVEG, Rn. 3.

²³ Bis zum Inkrafttreten der Änderungen durch das KostRÄG 2021 am 01.01.2021 betrug der Stundensatz 14 €.

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Entschädigung von Zeugen

erhalten, wenn beide als Zeugen herangezogen werden. Zu beachten ist, dass gem. § 19 Abs. 2 JVEG die Entschädigung insgesamt für nicht mehr als 10 Stunden gewährt werden kann. Also kann z.B. ein teilzeitbeschäftigter Zeuge einen Verdienstausfall gem. § 22 JVEG (siehe dort) für 4 Stunden erhalten und eine Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung für bis zu 6 Stunden. Die darüber hinaus aus Anlass der Heranziehung versäumte Zeit wird nicht mehr berücksichtigt.

Bei teilzeitbeschäftigten Zeugen ist zusätzlich § 21 S. 3 JVEG zu beachten, nach welchem ihnen Haushaltsführungsentschädigung nur bis zu 10 Stunden abzüglich der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit gewährt werden kann.

Beispiel:

Der Zeuge ist teilzeitbeschäftigt mit einer regelmäßigen täglichen Arbeitszeit von 4,5 Stunden, daneben führt er einen eigenen Haushalt für sich und seinen minderjährigen Sohn. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ist von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr vereinbart. Der Zeuge ist aufgrund der Heranziehung von 11.30 Uhr bis 19.30 Uhr abwesend.

Die gesamte Heranziehungszeit gem. § 19 Abs. 2 JVEG beträgt 8 Stunden. Eine Aufrundung gem. § 19 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 JVEG kommt nicht in Betracht, da die gesamte Heranziehungszeit volle 8 Stunden beträgt. Von diesen 8 Stunden ist gem. § 22 JVEG eine Stunde Verdienstausfall zu entschädigen.

Gem. § 21 S. 2 JVEG kann eine Haushaltsführungsentschädigung für 10 Stunden abzüglich der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit (hier: 4,5 Stunden), somit für 5,5 Stunden gewährt werden (5,5 Stunden zu je 17 €, somit 93,50 €). Damit sind 1 Stunde gem. § 22 und 5,5 Stunden gem. § 21 JVEG entschädigt. Die verbleibenden 1,5 Stunden können gem. § 20 JVEG als Nachteilentschädigung mit insgesamt 6 € (1,5 x 4 €) entschädigt werden.

4. Entschädigung für Verdienstausfall (§ 22 JVEG)

Der Verdienstausfall wird im Allgemeinen den größten finanziellen Nachteil darstellen, den ein Zeuge durch die Heranziehung erleidet. Grundsätzlich wird dem Zeugen

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Entschädigung von Zeugen

der tatsächlich entgangene Bruttoverdienst erstattet. Allerdings ist in § 22 JVEG eine Höchstgrenze von 25 € für jede aus Anlass der Heranziehung versäumte Stunde²⁴ der Arbeitszeit vorgesehen. Diese Höchstgrenze stellt einen Kompromiss dar zwischen dem Anspruch des Zeugen auf Entschädigung der erlittenen finanziellen Nachteile und dem Bestreben, die Verfahrenskosten für den Kostenschuldner in zumutbaren Grenzen zu halten. Dem Zeugen werden somit unter Umständen finanzielle Einbußen zugemutet. Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge und der regelmäßig gezahlten Zuschläge (wie z.B. Schmutzzulagen, Nachdienstzulagen und Prämien). Spesen dürften jedoch nicht zum regelmäßigen Bruttolohn zählen, da diese durch die Heranziehung nicht verbraucht werden.

Gem. § 19 Abs. 2 JVEG wird die letzte angefangene Stunde voll gerechnet, jedoch darf die Entschädigung nicht höher sein, als der tatsächlich eingetretene Verdienstaufschlag.²⁵

Beispiel:

Heranziehungszeit insgesamt und Verdienstaufschlag 3,5 Stunden zu je 27 € Bruttoverdienst, jedoch wegen § 19 Abs. 2 JVEG aufgerundet auf 4 Stunden zu je 25 € (Höchstsatz gem. § 22 JVEG) = 100,- €.

Der tatsächliche entgangene Bruttoverdienst darf jedoch nicht überschritten werden, so dass 94,50 € zu erstatten sind (3,5 x 27 € = 94,50 €).

Ein Nachweis des Verdienstaufschlags ist gem. § 22 JVEG grundsätzlich nicht zu erbringen. Bei abhängig Beschäftigten ist allerdings eine Bescheinigung über den Verdienstaufschlag normalerweise problemlos zu erhalten, weshalb sie von den heranziehenden Stellen dann auch verlangt werden. Ein entsprechender Vermerk befindet sich im Ladungsschreiben. Amtliche Vordrucke stehen zur Verfügung und werden

²⁴ Bis zum Inkrafttreten der Änderungen durch das KostRÄG 2021 am 01.01.2021 betrug der Stundensatz 21 €.

²⁵ NK-GK, *Pannen/Simon*, § 19 JVEG, Rn. 15 und: *Schneider*, JVEG, 2014, § 19 Rn. 19; a.A. *Meyer/Höver/Bach/Oberlack/Jahnke*, JVEG, 27. Aufl. 2018, § 22 Rn. 22, Beispiel 4.

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Entschädigung von Zeugen

den Zeugen i.d.R. mit dem Ladungsschreiben zugeschickt.

Befindet sich der Zeuge im bezahlten Urlaub, ist kein Verdienstaussfall eingetreten und Anspruch auf eine Entschädigung gem. § 22 JVEG besteht nicht. In Betracht kommt dann jedoch eine Entschädigung für Zeitversäumnis gem. § 20 JVEG.

Gefangene erhalten gem. § 22 S. 2 JVEG Ersatz der ihnen entgangenen Zuwendungen, die üblicherweise durch eine Bescheinigung der Justizvollzugsanstalt nachzuweisen sind.

Im Hinblick auf § 19 Abs. 1 Nr. 2 b BBiG haben Auszubildende, die während der Ausbildungszeit als Zeuge herangezogen werden, keinen Verdienstaussfall. Der Auszubildende ist verpflichtet, die Ausbildungsvergütung trotz Heranziehung ungekürzt zu zahlen. Die Anwendung der Vorschrift des § 19 BBiG kann gem. § 25 BBiG auch nicht zuungunsten des Auszubildenden vertraglich ausgeschlossen werden. Eine Nachteilsentschädigung kann Auszubildenden jedoch gewährt werden, da sie z.B. den in der Zeit der Heranziehung versäumten Lernstoff nachzuholen haben. Hier wird teilweise die andere Meinung vertreten, dass den Auszubildenden ein Verdienstaussfall gem. § 22 JVEG zu gewähren sei, wenn eine entsprechende Kürzung durch den Auszubildenden (widerrechtlich) erfolgt ist und dies auch bescheinigt wird.

Selbstständig Tätige können eine Verdienstaussfallbescheinigung des Arbeitgebers nicht vorlegen. Bei Ihnen dürfte in der Regel ein plausibler Sachvortrag ausreichen. Im Zweifelsfall können Nachweise über die Einkünfte z.B. durch Vorlage einer Steuerbescheinigung erbracht werden. I.d.R. dürfte bei Selbstständigen der Bruttoverdienst pro Stunde über 25 € liegen. In bestimmten Sparten verdienen allerdings Selbstständige durchaus weniger, z.B. selbstständig tätige Fahrradkuriere, Detektiven oder Nachhilfelehrer.

Zur Berechnung des Bruttostundenlohns bietet sich folgende Formel an:

Bruttoverdienst pro Monat geteilt durch Divisor = Bruttostundenlohn.

Der Divisor bestimmt sich wie folgt: 4,2 x regelmäßige Wochenarbeitsstunden.

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern

Beispiel:

Der Selbstständige weist nach, dass er einen Bruttoverdienst von 3.900,- € pro Monat erzielt und versichert glaubhaft, dass er eine regelmäßige Wochenarbeitszeit von 50 Stunden leistet.

Der Divisor beträgt somit: $4,2 \times 50 = 210$

3.900,- € geteilt durch 210 = 18,57 € Bruttostundenlohn.

V. Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern

1. Grundsatz der Vergütung (§ 8 JVEG)

Im § 8 JVEG sind die Grundsätze der Vergütung für Sachverständige erläutert. Sachverständige erhalten gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 JVEG als Vergütung ein Honorar für ihre Leistungen nur gem. §§ 9 bis 11 JVEG. Andere Vergütungsordnungen wie z.B. die Gebührenordnung für Ärzte oder für Architekten gelten nicht, selbst wenn danach höhere Vergütungen zu zahlen wären.

Wie für die Zeugen der § 19 JVEG verweist auch der § 8 JVEG für die Sachverständigen bezüglich Fahrtkostenersatz auf § 5, bezüglich der Entschädigung für Aufwand auf § 6, und bezüglich Ersatz für sonstige Aufwendungen auf § 7 JVEG.

Allerdings gibt es für Sachverständige die Möglichkeit, weitere Aufwendungen im Rahmen des § 12 JVEG erstattet zu bekommen (s. dort).

Hinsichtlich der in § 8 Abs. 2 S. 1 JVEG getroffenen Regelung zur Berücksichtigung der erforderlichen Zeit kann auf die Ausführungen im Rahmen der Zeugenentschädigung (s.o. zu § 19 Abs. 1 JVEG) verwiesen werden. Auch für den Sachverständigen gilt somit, dass die gesamte erforderliche Zeit einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, Zeiten für Akteneinsicht und Rücksprachen, für Besichtigungen etc. zu vergüten ist. Dies gilt jedoch nur für Sachverständige, deren Leistungen nach Stun-

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern

densätzen zu bemessen sind. Wenn es sich um Leistungen gem. § 10 Abs. 1 oder 2 JVEG handelt, werden diese mit festen Vergütungssätzen oder besonderen Rahmenbeträgen abgegolten (s.u.).

Die gesamte erforderliche Zeit ist gem. § 8 Abs. 2 S. 2 JVEG aufzurunden. Dies geschieht - anders als bei den Zeugen (soweit sie insgesamt über 30 Minuten herangezogen wurden) - nicht grundsätzlich auf volle Stunden, sondern jeweils auf halbe Stunden. Zu berücksichtigen ist die gesamte Zeit für die Erstellung des Gutachtens, so dass die Rundungsvorschrift nur einmal und nicht für jeden Tag, an dem der Sachverständige an dem Gutachten gearbeitet hat, anzuwenden ist. In der Praxis dürfte die Kontrolle der angegebenen Zeitaufwendungen schwieriger als bei Zeugen sein. Die Beanspruchung eines Zeugen im Termin ist nachgewiesen, die Fahrtzeiten lassen sich relativ genau abschätzen. Hinsichtlich des notwendigen Zeitaufwandes für die Erstellung eines Gutachtens wird man sich weitestgehend an den Angaben des Sachverständigen zu orientieren haben, wenn nicht ein besonderes Missverhältnis zwischen dem angegebenen Zeitansatz und dem Umfang bzw. Schwierigkeitsgrad des Gutachtens zu erkennen ist. Maßgeblich ist die erforderliche Zeit, unabhängig von der individuellen Arbeitsweise des jeweiligen Sachverständigen. Die erforderliche Zeit ist nach objektivem Maßstab ist zu bestimmen.²⁶

Der Anweisungsbeamte hat grundsätzlich zu prüfen, ob der geltend gemachte Zeitaufwand auch tatsächlich erforderlich war. Dabei ist nach der überwiegenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur zunächst von den Angaben des Sachverständigen auszugehen, sofern nicht im Einzelfall Veranlassung für eine abweichende Berechnung oder Nachprüfung besteht.²⁷ Dies wird regelmäßig nur dann der Fall sein, wenn der geltend gemachte Zeitaufwand im Verhältnis zur erbrachten Leistung außergewöhnlich hoch erscheint. Der Sachverständige ist im Übrigen zur spezifizierten Darlegung des Zeitaufwandes verpflichtet. Pauschale Angaben eines gesamten Zeitaufwands dürften nur dann und ausnahmsweise ausreichen, wenn der Zeitaufwand gering ist, da andernfalls eine auch nur ansatzweise Prüfung durch das Gericht nicht möglich wäre.

²⁶ OLG Düsseldorf 18.9.08 - I-10 W 60/08, juris, u.v.a.m.

²⁷ vgl. u.a. Meyer/Höver/Bach/Oberlack/Jahnke, JVEG, 27. Aufl. 2018, § 8 Rn. 13 ff. m.w.Nw.

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern

Eine Aufschlüsselung des Stundensatzes durch den Sachverständigen sollte zumindest folgende Einzelansätze berücksichtigen:²⁸

- Vorbereitung des Gutachtens
- Aktenstudium
- Wegezeiten
- Erstellung des Gutachtens
- Korrekturlesen
- Diktat.

Dabei sind die einzelnen Stundenansätze zeitgenau (also minutengenau) aufzustellen und eine Rundung darf erst nach der Zusammenrechnung (einmal für den Gesamtbetrag) erfolgen. Erfahrungsgemäß beträgt die reine Arbeitszeit nicht immer genau eine volle Stundenzahl. Eine Zusammenfassung des Akteninhaltes ist nicht erforderlich und daher beim Zeitaufwand nicht zu berücksichtigen.

Bei der Überprüfung des Zeitaufwandes für die Erstellung des Gutachtens kann nach verschiedenen Entscheidungen aus der Sozialgerichtsbarkeit von folgender Regel ausgegangen werden: für die Erstellung einer Gutachtenseite (mit ca. 2.700 Anschlägen) benötigt ein Sachverständiger ungefähr eine Stunde. Das KG Berlin geht in einem Beschluss²⁹ sogar von 2 Seiten pro Stunde aus. Diese Entscheidung hat das KG Berlin im Jahr 2013³⁰ wieder revidiert und geht davon aus, dass der Zeitaufwand eines Gutachtens im Einzelfall von der Schwierigkeit der zu bewältigen Aufgabe bestimmt wird.

Nach einem Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts³¹ benötigt ein Sachverständiger für das Aktenstudium und vorbereitende Maßnahmen einschließlich der Fertigung von Notizen und Exzerpten einen Zeitaufwand von einer Stunde für ca. 80 Blatt mit einem Viertel medizinischen Inhalt. Im Regelfall benötigt ein medizinischer Sachverständiger jeweils eine Stunde für die Durchsicht von 100 Aktenblättern mit allgemeinem Inhalt und für die Durchsicht von 50 Blatt mit medizinischem Inhalt.

²⁸ Thüringer Landessozialgericht 3.8.09 - L 6 SF 44/08, juris.

²⁹ 24.4.2001 - 1 W 2398/00, juris.

³⁰ 25.03.2013 - 1 W 568/01, juris.

³¹ 01.08.2003 - L 6 SF 220/03, juris.

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern

Sofern der Anweisungsbeamte (oder das Gericht) Kürzungen oder Absetzungen an der Sachverständigenvergütung vornimmt, sollte vorab im Rahmen des rechtlichen Gehörs bzw. fairen Verfahrens dem Sachverständigen Gelegenheit zur Stellungnahme ermöglicht werden. Anschließend sind Kürzungen differenziert vorzunehmen und konkret und nachvollziehbar zu begründen. Die Stundenkürzungen müssen sich am § 8 Abs. 2 JVEG orientieren, also an der Frage, ob die Zeit erforderlich war.

2. Honorar für die Leistung der Sachverständigen und Dolmetscher (§ 9 JVEG)

Das JVEG geht - wie bereits in den Erläuterungen zu § 1 JVEG (s.o.) dargelegt - davon aus, dass Sachverständige in der Regel hauptberuflich tätig sind. Daher erhalten sie eine Vergütung, die sich gem. § 9 Abs. 1 S. 1 JVEG je nach Sachgebiet (Anlage 1, Teil 1) nach Stundensätzen zwischen 70 € und 155 € pro Stunde richtet. Da Mediziner eher selten als Berufssachverständige arbeiten, sind für sie eigene Honorargruppen (M 1 bis M 3) vorgesehen mit Stundensätzen von 80 €, 90 € und 120 €. Die Zuordnung zu einem Sachgebiet oder einer Honorargruppe bestimmt sich nach der Anlage 1 zu § 9 JVEG. Die Sachgebiete der Anlage 1, Teil 1 geben die Tätigkeiten der am häufigsten hinzugezogenen Sachverständigen wieder. Bei den medizinischen Gutachten sind keine Sachgebiete angegeben, sondern einzelne Tätigkeiten, die zu Honorargruppen in Anlage 1, Teil 2 zusammengefasst sind. Die jeweils in der Anlage 1 direkt zugeordneten Stundensätze sollen in der Regel alle Kosten, einschließlich der Kosten für Alterssicherung und Krankheitskosten, sowie die allgemeinen Bürokosten abdecken. Maßgeblich für die Zuordnung zu den einzelnen Sachgebieten oder Honorargruppen (bei medizinischen Gutachten) ist der Gegenstand des Gutachtens nicht die Person des Gutachters. Die Auflistung in der Anlage 1 ist nicht abschließend. Wenn eine Leistung auf einem Sachgebiet zu erbringen ist, das nicht in der Anlage 1 aufgeführt ist, ist sie unter Berücksichtigung der allgemein für Leistungen dieser Art außergerichtlich und außerbehördlich vereinbarten Stundensätze nach billigem Ermessen zu vergüten. Der nach billigem Ermessen festzulegende Stundensatz darf jedoch den höchsten Stundensatz nach der Anlage 1 (somit 155 €) nicht

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern

übersteigen. Ansonsten können auch andere Stundensätze als die in der Anlage 1 aufgeführten Sätze bestimmt werden.

Durch das KostRÄG 2021 sind einige neue Sachgebiete in die Liste der Anlage 1 aufgenommen worden. Es fehlen jedoch nach wie vor Gutachten im handwerklichen Bereich. Diese können jedoch in der Praxis meist mit Hilfe der Liste des Zentralverbands des Deutschen Handwerks³² relativ zielgenau ermittelt werden.

Aus der Gesetzesbegründung zu Anlage 1 Teil 2 ergibt sich, dass die Honorargruppen M 1 bis M 3 auch für tiermedizinische Sachverständigengutachten gelten.

Die Zuordnungsentscheidung trifft grundsätzlich der Anweisungsbeamte und nicht das Gericht. Das Gericht kann allerdings Hinweise geben oder Vorschläge unterbreiten, an welche der Anweisungsbeamte grundsätzlich aber nicht gebunden ist.

Wesentlich für die Zuordnung sind das Beweisthema und der durch das Gericht erteilte Auftrag (nicht die grundsätzliche Qualifikation des Sachverständigen oder die tatsächliche Ausführung des Auftrages). Die Zuordnungsentscheidung erfolgt somit nach eigener Urteilskraft und Sachverstand des Anweisungsbeamten. Hier dürfte eine längere Erfahrung, sowie eine gründliche Recherche in Literatur und Rechtsprechung wesentliche Grundlage für eine sachgerechte Entscheidung sein. Jedenfalls müssen zunächst eigene Erwägungen und Beurteilungen erfolgen, bevor ein Bezirksrevisor eingebunden und um Stellungnahme gebeten wird. Das Gutachten sollte zumindest einmal vollständig quergelesen werden, um einen realistischen Eindruck von der Sachverständigenleistung zu erhalten.

Beispiele:

Ein Ingenieur vermisst eine Wohnung, der Auftrag des Gerichts bezog sich auf die Überprüfung der streitigen Wohnfläche einer Mietwohnung.

Der Antrag des Ingenieurs verlangt eine Zuordnung zum Sachgebiet 19 „Honorarabrechnungen von (...) Ingenieuren“ mit einem Stundensatz von 145 €.

³² Vgl. Liste „Zuordnung von handwerklichen Sachverständigentätigkeiten zu den Sachgebieten der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG“ (Stand: Oktober 2020) auf der Internetseite des Zentralverbands des Deutschen Handwerks unter (Zugriff: 17.12.2020): https://www.zdh.de/fileadmin/user_upload/themen/Recht/Sachverstaendige/2020_Zuordnungsliste_JVEG.pdf

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern

Das ist falsch, da der Auftrag sich nicht auf die Überprüfung einer Honorarabrechnung eines Ingenieurs bezog, sondern auf einfache vermessungstechnische Arbeiten. Das ist dem Sachgebiet 38.1 "Vermessungstechnik" zugeordnet³³ und mit einem Stundensatz von 80 € zu vergüten.

Ein Tierarzt hatte den Auftrag, den Gesundheitszustand eines wertvollen Rennpferdes zu begutachten und verlangt nun die Zuordnung zur Honorargruppe M 3. Bisher war es umstritten, ob Tierärzte wie Humanmediziner den Honorargruppen M 1 bis M 3 zugeordnet werden. Nun ist in der Anlage 1 das Sachgebiet Nr. 35 „Tiere“ mit den Worten „Bewertung, Haltung, Tierschutz und Zucht“ näher erläutert worden. Das Sachgebiet Nr. 35 gilt somit nicht für Veterinärmediziner (vgl. auch Gesetzesbegründung). Die Zuordnung zu einer medizinischen Honorargruppe ist daher ordnungsgemäß. Ob nun ein Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad (dann Honorargruppe M 3) oder nicht (dann Honorargruppe M 2) vorliegt, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Ein Meister des Maler- und Lackiererhandwerkes hatte den Auftrag, festzustellen, ob an der durch einen Unfall beschädigten Stelle an einem Kfz bereits vor dem Unfall eine Beschädigung in der Lackierung bestand.

Hier dürfte das Sachgebiet Nr. 21.1 „Kraftfahrzeugschäden und -bewertung“ einschlägig sein.

Sachverständigenleistungen aus dem Bereich Maler und Lackierer könnten jedoch auch den Sachgebieten Nr. 4.1 bis 4.4 (wenn es sich um Bauwesen handelt) oder Nr. 27 (wenn z.B. die Lackierung von Möbeln Gegenstand des Auftrages ist) zugeordnet werden.

Anthropologen oder Humanbiologen, welche ein anthropologisch-biometrisches Identitätsgutachten/Vergleichsgutachten als Sachverständige für das Gericht anfertigen, sollen nicht mehr wie bisher einem Stundensatz in Anlehnung der Sachgebiete in Anlage 1, Teil 1, sondern den medizinischen Honorargruppen M 1, M 2 oder M 3 zugeordnet werden.³⁴

Wenn es um die Begutachtung der Frage geht, ob ein Pkw-Stellplatz oder ein Weg auf einem privaten Grundstück ordnungsgemäß gepflastert wurde, kommt eine Zuordnung zum Sachgebiet Nr. 14 mit einem Stundensatz von 90 € in Betracht, da diese Tätigkeiten eher dem Landschaftsbau als dem Bauwesen (vgl. Sachgebiet 4.2) zugeordnet werden.

³³ vgl. Meyer/Höver/Bach, JVEG, 25. Aufl. 2010, Rn. 9.20, AG Wuppertal, 14.10.2011 – 99 C 261/10

³⁴ vgl. Meyer/Höver/Bach/Oberlack/Jahnke, JVEG, 27. Aufl. 2018, § 9 Rn. 14

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern

Der Zuordnung zu einer Honorargruppe kommt im Hinblick auf die stark unterschiedlichen Stundensätze eine besondere Bedeutung zu. Die Sachverständigen dürften ein großes Interesse daran haben, bereits frühzeitig zu erfahren, zu welchem Stundensatz sie beauftragt werden. Daher eröffnet § 9 Abs. 3 JVEG die Möglichkeit, die Festsetzung des Stundensatzes entsprechend der Regelung des § 4 JVEG (also durch eine Festsetzungsentscheidung des Richters oder Rechtspflegers) in Zweifelsfällen zu verlangen, ohne dass diesbezüglich ein bestimmter Beschwerdewert verlangt wird.

§ 9 Abs. 4 S. 2 JVEG gilt für Personen, die als vorläufige Insolvenzverwalter (oder vorläufige Sachwalter) gem. § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 InsO beauftragt werden, als Sachverständige zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen. Sie erhalten 95 € pro Stunde als Honorar. Inzwischen kommt es in der Praxis jedoch recht häufig vor, dass nicht der vorläufige Insolvenzverwalter, sondern ein isoliert tätiger Sachverständiger vom Insolvenzgericht zur Beurteilung der o.g. Fragestellungen beauftragt wird. In diesen Fällen erhält der Sachverständige gem. § 9 Abs. 4 S. 1 JVEG ein Stundenhonorar von 120 €. Der bisherige Streit, ob die Leistung der isoliert tätigen Sachverständigen dem (bisherigen) Sachgebiet 6 (Betriebswirtschaft, Honorargruppen 11 mit 115,- € oder 13 mit 120,- €) oder dem (bisherigen) Sachgebiet 7 (Bewertung von Immobilien, Honorargruppe 6 mit 90,- €) zugeordnet werden³⁵ hat sich damit erledigt.

Der Stundensatz für Dolmetscher (vgl. Ausführungen zu § 1 JVEG, s.o.) ist in § 9 Abs. 5 JVEG auf einheitlich 85 € festgesetzt, ohne Rücksicht auf die Sprache oder die Art der Dolmetscherleistung. Die bisherige Unterscheidung zwischen simultanem (fast gleichzeitigem) Dolmetschen und dem konsekutiven (zeitversetzten) Dolmetschen ist aufgehoben worden. § 9 Abs. 5 S. 1 JVEG gilt auch für Gebärdensprachdolmetscher.

³⁵ OLG Düsseldorf, Beschl. V. 17.04.2014, 10 W 39/14

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern

Dolmetscher können unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 bis 3 JVEG eine Ausfallentschädigung erhalten, wenn der Termin, zu welchem sie geladen wurden, aufgehoben wird.

Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die ihre Leistungen zwingend in der Zeit zwischen 23 und 6 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen erbringen müssen (dazu ist eine entsprechende Feststellung der heranziehenden Stelle erforderlich), erhalten nach § 9 Abs. 6 JVEG eine Erhöhung ihres Honorars um 20 %. Für diese zuschlagfähigen Zeiten gilt die Rundungsregel des § 8 Abs. 2 S. 2 JVEG sinngemäß. Die Gesetzesbegründung enthält dazu das folgende

Beispiel:

Leistungserbringung insgesamt: 3 Stunden 45 Minuten, davon liegen (am Stück oder in einzelnen Abschnitten) 2 Stunden und 15 Minuten innerhalb der zuschlagfähigen Zeit.

Gem. § 8 Abs. 2 S. 2 JVEG ist die gesamte Zeit auf 4 Stunden aufzurunden.

Gem. § 9 Abs. 6 S. 2 JVEG ist die zuschlagfähige Zeit auf 2 Stunden 30 Minuten aufzurunden, so dass noch für 1 Stunde 30 Minuten das Honorar ohne die Erhöhung von 20 % zu berücksichtigen ist.

3. Honorar für besondere Leistungen (§ 10 JVEG)

Soweit Sachverständige auf medizinischem Gebiet tätig sind, gelten für bestimmte Leistungen besondere Festbeträge oder Rahmenbeträge gem. Anlage 2 zu § 10 Abs. 1 JVEG. In diesem Rahmen wird auch der sachverständige Zeuge nach der Anlage 2 vergütet, obwohl er in allen anderen Fällen als Zeuge entschädigt wird. Eine weitere Besonderheit stellt § 10 Abs. 2 JVEG dar, der Abschnitt O des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte – GOÄ) für anwendbar erklärt mit dem Zusatz, dass der Sachverständige ein Honorar nach diesem Gebührenverzeichnis mit 1,3-fachem Gebührensatz erhält.

Die Vergütung gem. § 10 Abs. 1 oder 2 JVEG berücksichtigt nur den durch die Verrichtung selbst erforderlichen Zeitaufwand (anders als bei der Vergütung gem. § 9 JVEG). Daher sind z.B. notwendige Vorbereitungs-, Reise- oder Wartezeiten gem. §

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern

10 Abs. 3 JVEG mit einem Stundensatz von 80 € zu vergüten.

Gem. § 10 Abs. 1 S. 2 JVEG wird eine Erhöhung im Sinne von § 9 Abs. 6 JVEG (Leistungserbringung zur Nachtzeit oder an Sonn- oder Feiertagen) auch für das nach § 10 Abs. 1 JVEG zu gewährende Pauschalhonorar nach der Anlage 2 gewährt. Da eine zeitliche Aufteilung in zuschlagsfähige und nicht zuschlagsfähige Zeiten bei einem Pauschalhonorar nicht möglich ist, erfolgt die Erhöhung um 20 % dann, wenn die Leistung zu mind. 80 % zwischen 23 und 6 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen erbracht wird. Anspruchsberechtigte werden hierzu Angaben in ihrer Abrechnung machen müssen.

4. Honorar für Übersetzungen (§ 11 JVEG)

Die Unterschiede zwischen Dolmetschern und Übersetzern sind bereits in den Ausführungen zu § 1 JVEG (s.o.) dargestellt. Die Leistungen eines Übersetzers werden gem. § 11 JVEG nicht nach Stundensätzen abgerechnet. Grundsätzlich erhält der Übersetzer eine Vergütung, die sich nach der Zahl der Anschläge des schriftlichen Textes richtet. Für jeweils 55 Anschläge wird ein Honorar von 1,80 € gewährt (Grundhonorar). Wird der Text nicht elektronisch und nicht editierbar (veränderbar) zur Verfügung gestellt, beträgt das Honorar 1,95 € (erhöhtes Honorar). Falls die Übersetzung besonders erschwert ist, beträgt das Honorar 1,95 € bzw. 2,10 €. Der unterschiedliche Schwierigkeitsgrad kann sich z.B. aus der Verwendung von Fachausdrücken, aus der schweren Lesbarkeit des Textes oder aus der Tatsache ergeben, dass es sich um wissenschaftliche oder medizinische Texte handelt. Für den Übersetzer dürfte i.d.R. die Erstattung von Fahrtkostenersatz gem. § 5 oder von Aufwandsentschädigung gem. § 6 JVEG nicht in Betracht kommen.

Übersetzer werden zurzeit ihre Aufträge hauptsächlich in Papierform erhalten, so dass mindestens das erhöhte Honorar von 1,95 € (pro Zeile mit 55 Anschlägen) zu berücksichtigen ist. Selbst wenn eine Übersendung als pdf-Datei erfolgt, liegt keine Editierbarkeit vor, so dass ebenfalls das erhöhte Honorar zu gewähren ist.

Maßgebend für die Anzahl der Anschläge ist der Text in der Zielsprache gem. § 11 Abs. 2 S. 1 JVEG.

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern

Nach der durch das KostRÄG 2021 neu eingefügten Regelung des § 11 Abs. 4 Nr. 2 JVEG erhält der Übersetzer ein Honorar wie ein Dolmetscher auch dann, wenn seine Leistung darin besteht, aus einer Telekommunikationsaufzeichnung ein Wortprotokoll anzufertigen. Durch den neu eingeführten § 11 Abs. 3 S. 1 JVEG klargestellt werden, dass bei der Übersetzung mehrerer Texte der Honoraranspruch für jedes Schriftstück gesondert zu ermitteln ist.

5. Ersatz für besondere Aufwendungen (§ 12 JVEG)

Weitere Aufwendungen im Rahmen des § 12 JVEG können z.B. gem. § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 JVEG Kosten für die Vorbereitung eines Gutachtens (Laborkosten, Portokosten für Schreiben an Parteien, Telefonkosten) oder Kosten für Hilfskräfte (Personen, die Arbeiten ausführen, die der Sachverständige ohne fremde Hilfe selbst leisten müsste, um das Gutachten zu erstellen) sein. Zu den Hilfskräften zählen jedoch bei der Erstattung von schriftlichen Gutachten i.d.R. nicht Bürokräfte, da diese Arbeiten durch die Schreibaufwendungen gem. § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 JVEG abgegolten sind. Gem. § 12 Abs. 2 JVEG wird neben den Kosten für Hilfskräfte auch ein Zuschlag von 15 % gewährt. Dieser soll die auf die Hilfskräfte entfallenden Gemeinkosten abdecken. Diese dürften in der Regel nur bei im Büro des Sachverständigen beschäftigten Kräften anfallen.

Wenn der Sachverständige umsatzsteuerpflichtig ist (vgl. § 19 UStG; dabei muss man von seinen Angaben ausgehen), kann er Umsatzsteuer gem. § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 JVEG verlangen. Als umsatzsteuerpflichtige Vergütung ist alles zu sehen, was das Gericht ihm erstattet, ohne dass darauf schon Umsatzsteuer gezahlt wurde. Wenn er die Pauschale für Fahrkosten erhält, kann er auch darauf Umsatzsteuer verlangen. Wenn er eine Fahrkarte gekauft hat und ersetzt haben möchte, ist mit dem Fahrpreis schon einmal Umsatzsteuer bezahlt worden, so dass er darauf keine Umsatzsteuer mehr erhält. Hat der Sachverständige als Fremdkosten im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 1 JVEG z.B. einen Katasterauszug bezahlt, kann er darauf auch Umsatzsteuer geltend machen, da die Gebühren für Katasterauszüge i.d.R. keine Umsatz-

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern

steuer enthalten.³⁶ Zu beachten ist, dass der Sachverständige die Umsatzsteuer nach dem Steuersatz verlangen kann, den er dem Finanzamt gegenüber schuldet (i.d.R. 19 %). Falls der Sachverständige beispielsweise eine Fahrkarte mit einem Umsatz-Steuersatz von 7 % bezahlt hat, sollte er zunächst den Nettobetrag für diese Fahrkarte in seine Honorarabrechnung aufnehmen und auf diesen Nettobetrag dann den für ihn gültigen Steuersatz (somit 19 %) gem. § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 JVEG verlangen. Eine Zusammenstellung der wesentlichen Probleme im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer in der Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern mit zahlreichen Berechnungsbeispielen findet sich im Aufsatz von *Pannen*.³⁷ Durch das KostRÄG 2021 wurde mit dem § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 JVEG eine Pauschale für anfallende Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen eingeführt. Die Pauschale beträgt 20 % des Honorars max. 15 €. Den Anspruchsberechtigten wird eine Wahlmöglichkeit zur Abrechnung zwischen der Pauschale und den tatsächlich angefallenen Auslagen eingeräumt. Die Pauschale soll nur dann angesetzt werden können, wenn auch tatsächliche Auslagen entstanden sind. Die Anspruchsberechtigten werden hierzu Angaben in ihrer Abrechnung machen müssen, vielfach dürfte jedoch eine Versicherung über das Entstehen entsprechender Auslagen ausreichen.

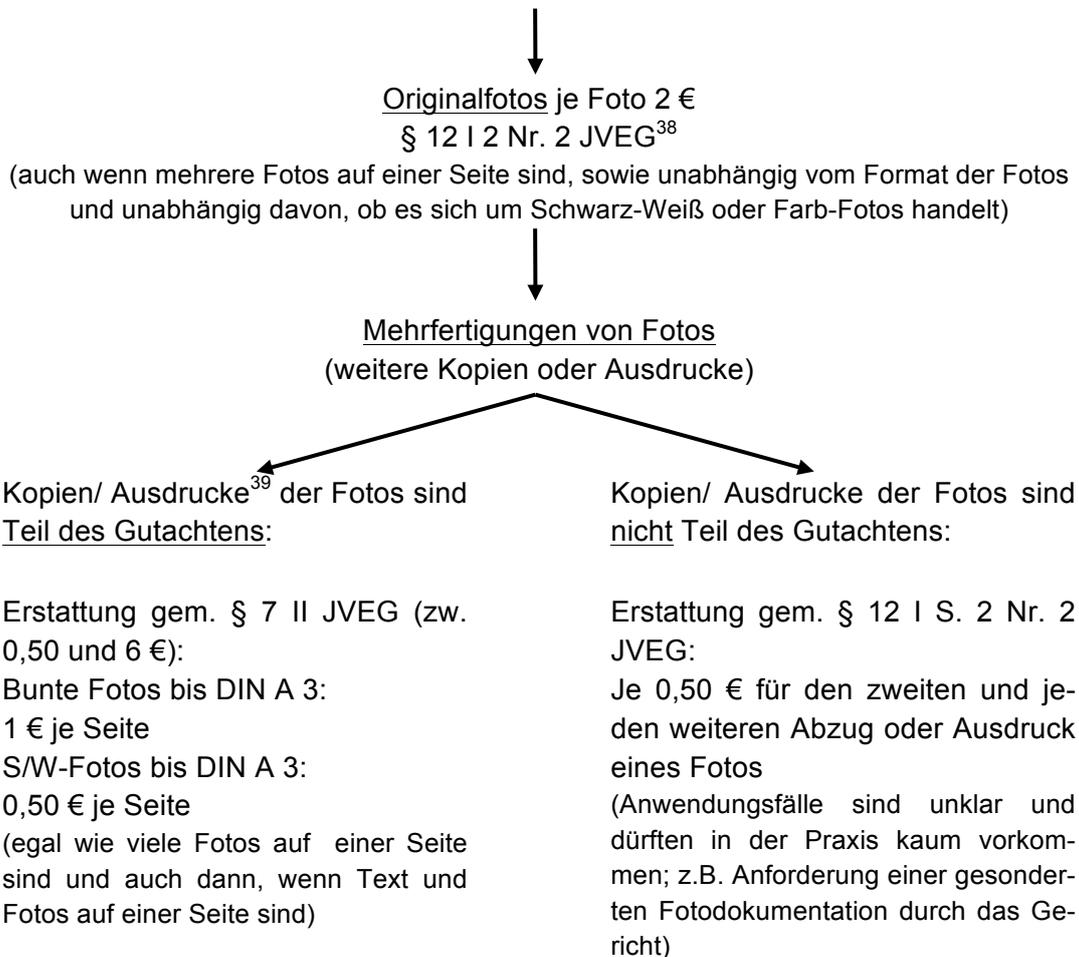
³⁶ Vgl. H. *Schneider*, JVEG, 2. Aufl. 2014, § 12 Rn. 72.

³⁷ *Pannen*, Die Umsatzsteuer in der Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern und Rechtsanwälten, in: *Rpfleger* 9/2020, S. 498 - 502

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

§ 12 geht als Spezialvorschrift dem § 7 JVEG vor. So gilt für Originalfotos z.B. § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 JVEG, für Mehrfertigungen von Fotos jedoch § 7 Abs. 2 JVEG.

Kosten des Sachverständigen für Fotos



Hat der Sachverständige Fotos nicht selbst hergestellt, sondern in Auftrag gegeben, so gilt ebenfalls § 12 I 2 Nr. 2 JVEG. Auch diese Fotos werden jeweils mit 2,- € je Foto im Original vergütet.⁴⁰

³⁸ Die Kosten werden auch erstattet für Fotos, welche nicht im Gutachten verwendet wurden, soweit sie zur Vorbereitung oder Erstattung des Gutachtens erforderlich waren. Sie sollten aber für die Beurteilung der Erforderlichkeit der Anweisungsstelle vorgelegt werden.

³⁹ Werden Fotos nicht kopiert, sondern Abzüge von Fotos eingeklebt, gilt wiederum § 12 Abs. 1 Nr. 2 JVEG, vgl. Meyer/Höver/Bach/Oberlack/Jahnke, JVEG, 27. Aufl. 2018, § 12 Rn. 25, somit 0,50 € für jeden weiteren Abzug oder Ausdruck eines Fotos.

⁴⁰ Vgl. Binz/Dörndorfer/Zimmermann § 12 Rn. 11, Meyer/Höver//Bach/Oberlack/Jahnke, § 12 Rn. 25 b), sowie NK-GK, Simon/Pannen, § 12 Rn. 26

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

VI. Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Ehrenamtliche Richter können beispielsweise als Schöffen im Rahmen der §§ 30 ff GVG zum Einsatz kommen. Dort sollen sie möglichst zu 12 Sitzungstagen herangezogen werden (§ 45 Abs. 2 GVG). Diese (ehrenamtliche) Tätigkeit ist daher mit besonderen Belastungen verbunden, die nach Maßgabe der §§ 15 bis 18 JVEG zu entschädigen sind.

Als Besonderheit der Aktenführung ist darauf hinzuweisen, dass Durchschriften der Auszahlungsbelege (HKR 177) über die Entschädigung ehrenamtlicher Richter - als Ausnahme vom Verbot, Durchschriften zu sammeln - von der Geschäftsstelle in Sammelakten nach Terminsdaten zu ordnen sind, vgl. Nr. I.2.2 der AV "*Auslagen in Rechtssachen*", AV d. JM v. 15.04.1983 i.d.F. vom 07.12.1994, 5605 - I B.4 (vgl. auch O-Nr. 561-8 SE NW).

1. Grundsatz der Entschädigung (§ 15 JVEG)

§ 15 JVEG regelt den Grundsatz der Entschädigung für die ehrenamtlichen Richter. Diesbezüglich kann auf die Ausführungen zu § 19 JVEG (Grundsatz der Entschädigung für Zeugen, s.o.) verwiesen werden. Die Aufrundung erfolgt gem. § 15 Abs. 2 immer auf eine volle Stunde. Fraglich ist, ob die Aufrundung jeweils nur am Ende einer Tätigkeit an sämtlichen Sitzungstagen eines Verfahrens⁴¹ oder am Ende eines jeden Sitzungstages zu erfolgen hat.⁴²

2. Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16 JVEG)

Die Entschädigung für Zeitversäumnis i.H.v. 7 €⁴³ wird dem ehrenamtlichen Richter immer gewährt. Das heißt, er erhält diese Entschädigung auch, wenn er für denselben Zeitraum eine Entschädigung nach den §§ 17 oder 18 JVEG bekommt. Einkommensverluste oder sonstige Nachteile müssen nicht eingetreten sein. Die Berechnung richtet sich nach § 15 Abs. 2 JVEG.

⁴¹ So jedenfalls *Meyer/Höver/Bach/Oberlack/Jahnke*, JVEG, 27. Aufl. 2018, § 15 Rn. 2.

⁴² *NK-GK, Simon/Pannen*, § 15 JVEG, Rn. 9.

⁴³ Bis zum Inkrafttreten der Änderungen durch das KostRÄG 2021 am 01.01.2021 betrug der Stundensatz 6 €.

Anweisungsgeschäfte	
<i>Zielgruppe:</i>	<i>Kapitel:</i>
Justizdienst Laufbahngruppe 1.2	Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

3. Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17 JVEG)

Die Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung unterscheidet sich nicht von der entsprechenden Entschädigung bei den Zeugen gem. § 21 JVEG, so dass auf die dortigen Ausführungen (s.o.) verwiesen werden kann. Ein Unterschied besteht darin, dass die Entschädigungen gem. § 16 und § 17 JVEG für dieselben Zeiträume gewährt werden können.

4. Entschädigung für Verdienstaustausch (§ 18 JVEG)

Grundsätzlich kann auch bezüglich der Verdienstaustauschentschädigung auf die entsprechenden Ausführungen bei den Zeugen (zu § 22 JVEG, s.o.) verwiesen werden. Allerdings ist die Höhe der Entschädigung auf höchstens 29 €⁴⁴ (beim Zeugen 25 €) für jede Stunde (Bruttolohn) festgesetzt. Der Grund für den höheren Höchststundensatz dürfte darin begründet sein, dass ehrenamtliche Richter wohl öfter ihrer gewöhnlichen Tätigkeit entzogen sind als Zeugen. Bei häufigerer Abwesenheit können die Stundensätze bis zu 55 € (gem. § 18 S. 2 JVEG) oder sogar bis zu 73 € pro Stunde (gem. § 18 S. 3 JVEG) betragen. Zu beachten ist jedoch, dass diese höheren Beträge nur gewährt werden können, wenn ein tatsächlicher Verdienstaustausch in dieser Höhe eingetreten ist.

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Erhöhung des Stundensatzes gem. § 18 S. 3 JVEG unter der Voraussetzung, dass innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen an mindestens 6 Tagen ein Entzug des ehrenamtlichen Richters von seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit erfolgte, ist für jeden einzelnen Sitzungstag separat zu prüfen. Insoweit wird auf die sehr ausführlichen Berechnungsbeispiele in *Schneider/Volpert/Fölsch*⁴⁵ verwiesen.

⁴⁴ Bis zum Inkrafttreten der Änderungen durch das KostRÄG 2021 am 01.01.2021 betrug der Stundensatz 24 €.

⁴⁵ NK-GK, *Simon/Pannen*, § 18 Rn. 9.